

die Begehungsweise charakterisieren (Art, Größe und Gewicht des Hindernisses, einfache oder raffinierte, verschleierte Begehungsweise) und die evtl. Schlußfolgerungen auf die Anzahl der Täter und bestimmte Fachkenntnisse ermöglichen.

Die Begehungsweise ist immer im Zusammenhang mit den örtlichen und zeitlichen Bedingungen zu analysieren. Das Ergebnis dient der Planung der nachfolgenden Untersuchungshandlungen. -\* *Terror*, —» *Diversion*

**Hinterhalt:** vorbereitete bzw. herbeigeführte Situation (z. B. Versteck) zur überraschenden Ergreifung eines Täters. Das Nutzen eines H. als Methode der -> *Fahndung* zur Festnahme flüchtiger Rechtsverletzer oder das Stellen eines Täters auf frischer Tat setzt Kenntnisse über mögliche Fluchtwege, Fluchtziele oder erwartete Handlungen bzw. Angriffsobjekte voraus. Häufig erfolgt eine Kombination mit sondertechnischen Mitteln. Die Wahrung der Geheimhaltung derartiger polizeilicher Maßnahmen sowie ein der Situation angepaßtes taktisch-methodisches Verhalten bilden eine wichtige Voraussetzung für deren erfolgreichen Abschluß. Ein H. kann auch vom Täter gestellt werden, indem er seinem Opfer auflauert und die Straftat unter Ausnutzung eines Überraschungseffekts begeht.

**Hinterlegung:** Sicherheitsleistung durch H. von Vermögenswerten (Geld oder Wertgegenstände) bei Gericht in einem laufenden Strafverfahren durch Beschuldigte oder Angeklagte bzw. andere Personen, die -> *Ausländer* sind und in der DDR keinen ständigen Wohnsitz haben, damit bei gegebenen Voraussetzungen von der Anordnung oder Vollziehung einer ansonsten notwendigen Untersu-

chungshaft abgesehen werden kann. Gegen Bürger sozialistischer Staaten findet sie aufgrund der bestehenden Rechtshilfeabkommen keine Anwendung.

Die Sicherheitsleistung ist in jedem Stadium des Strafverfahrens zulässig. Im Ermittlungsverfahren ist bei gegebenem Voraussetzungen der Beschuldigte vor Beginn der Vernehmung über seine Rechte zu belehren. Wird ein entsprechender Antrag auf Sicherheitsleistung gestellt, ist er vom Untersuchungsorgan entgegenzunehmen und unmittelbar nach Beendigung der Vernehmung dem Staatsanwalt zur weiteren Prüfung und Entscheidung zu übergeben.

**Hinweis:** Information, die im Verlauf kriminalistischer Untersuchungen dem Untersuchungsorgan gegeben, durch eigene Ermittlungen gewonnen oder aus vorhandenen Erkenntnissen abgeleitet wird und nicht bzw. noch nicht die Qualität eines Beweises hat. Am häufigsten verwendet zur konkreten Ausgestaltung der Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung einer Straftat bzw. bei der Fahndung nach flüchtigen oder vermißten Personen oder nach Sachen. So u. a. H. von Sachverständigen im Ergebnis der —» *operativen Spurenauswertung* z. B. auf vermutliche Angaben zur Person, zur Art der Bekleidung und deren Farbe sowie aus Spuren. H. auf die vermutliche Bewegungsrichtung des Täters aus der Analyse und Synthese der Ergebnisse der Spurensicherung und damit auch H., wo nach weiteren Spuren zu suchen ist bzw. in welcher Richtung die Ermittlungen im Wahrnehmungsbereich zur Feststellung von Zeugen zu intensivieren sind. H. aus der Auswertung der kriminalistischen Registrierung. H. haben in der Regel den Charakter vermutlicher Feststellungen. Sie werden auf ihren